



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

RECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

ZUR FRAGE DER VORLAGE DES „IBIZA-VIDEOS“ DURCH EINEN RECHTSANWALT

14. Juni 2020

rlw@parlament.gv.at

L3. Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst



I. Sachverhalt und Fragestellung

Johannes Eisenberg, Rechtsanwalt in Berlin, hat am 11. Juni 2020 gleichlautende Schreiben per E-Mail an die BM für Justiz, Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, die Leiterin der WKStA und den Vorsitzenden des „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ des Nationalrates, Mag. Wolfgang Sobotka, gerichtet. Herr Eisenberg vertritt Julian H., der als Urheber des „Ibiza-Videos“ gilt. Er gibt an, im Besitz der unveränderten Originalfassung dieses Videos zu sein, und bietet den AdressatInnen seines Schreibens an, ihnen dieses Video und eine Tonspur zukommen zu lassen.

Im Folgenden wird dieses Angebot des Rechtsanwalts unter der Maßgabe der Bestimmungen der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) und des Informationsordnungsgesetzes (InfOG), insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Klassifizierung der angebotenen Informationen, in einer rechtlichen Ersteinschätzung beurteilt.

II. Allgemeines zur Vorlage von Beweismitteln

§ 22 Abs. 1 VO-UA bestimmt abschließend¹, auf welchen Grundlagen ein Untersuchungsausschuss (UsA) selbst Beweise im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erheben kann. Das sind der grundsätzliche Beweisbeschluss, die ergänzenden Beweisanforderungen, die Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Durchführung eines Augenscheins. Mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss und den ergänzenden Beweisanforderungen kann ein UsA nur die in Art. 53 Abs. 3 B-VG genannten Organe zur Vorlage von Beweismitteln auffordern. Eine Umgehung dieser Bestimmungen ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 53 Abs. 5 B-VG ausgeschlossen: Jede Handlung eines UsA bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Von den Bestimmungen in § 22 VO-UA ist die unaufgeforderte und freiwillige Vorlage von Beweismitteln an den UsA zu unterscheiden. Gemäß § 39 Abs. 3 VO-UA können Auskunftspersonen Beweismittel und Stellungnahmen vorlegen, die zu den Ausschussakten zu nehmen sind. Das kann nur auf Initiative der Auskunftspersonen erfolgen. Zu erwähnen ist, dass im Ausland ansässige Personen ersucht werden können, sich dem UsA freiwillig als Auskunftsperson zur Verfügung zu stellen.

Ein UsA kann Auskunftspersonen nicht zur Vorlage von Beweismitteln verpflichten. Insgesamt ist das Entgegennehmen von und der Umgang mit Beweismitteln in der VO-UA detailliert (z.B. Verantwortung für die Feststellung, dass Beweismittel im Zusammenhang mit

¹ Vgl. Schrefler-König/Loretto, Verfahrensordnung Untersuchungsausschüsse (2020), § 22 Anm 1.



Untersuchungsgegenstand stehen; Klassifizierung) geregelt. Die Annahme von Beweismittel von Dritten wird hingegen in der VO-UA nicht erwähnt (auch nicht in den Erläuterungen bzw. Ausschussberichten), sie ist aber auch nicht explizit ausgeschlossen.

Ein formelles Verfahren für die Vorlage von Beweismittel von Dritten fehlt. Die Vorlage von Beweismitteln wird jedenfalls beim Vorsitzenden zu erfolgen haben, der den UsA gemäß § 6 Abs. 1 VO-UA nach außen vertritt. Er hat im Sinne der genannten Bestimmung den Fraktionen und der/dem Verfahrensrichter/in Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und sie daher unverzüglich über das Einlangen von Beweismitteln zu informieren.

Im Hinblick auf die Vorlage von Beweismitteln durch Dritte ist auf die Unterscheidung zwischen Beweiserhebung und Beweiswürdigung hinzuweisen: Der UsA kann nur die in Art. 53 Abs. 3 B-VG angeführten Organe verpflichten. Er kann aber alle Informationen, die ihm zugehen, die öffentlich bekannt oder offenkundig sind, in die Beweiswürdigung einfließen lassen, sofern nicht ein Beweisverbot besteht (siehe sogleich).

III. Ausschluss von Beweismitteln

Allgemein werden unter Beweismitteln Aussagen von Personen und Gegenstände verstanden, mit deren Hilfe ein Beweis erbracht werden soll. Sie sollen einem Gericht, einer Behörde oder eben dem UsA aufgrund „sinnlicher Wahrnehmung“ die Feststellung von (entscheidungserheblichen) Tatsachen ermöglichen. Ein Video oder eine Tonaufnahme kann dementsprechend ein Beweismittel darstellen.

Gemäß § 23 VO-UA kann als Beweismittel grundsätzlich „alles verwendet werden, was geeignet ist, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstands zu dienen“. Die VO-UA enthält keine abschließende Aufzählung der Beweismittel. Einzelne Beweismittel werden in den Bestimmungen über die Beweisaufnahme gemäß § 22 angeführt, das sind die bereits erwähnten Akten und Unterlagen, die aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und der ergänzenden Beweisanforderungen vorgelegt werden, die Befragung von Auskunftspersonen usw..

Beweise dürfen gemäß § 22 Abs. 1 VO-UA jedoch nur im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erhoben werden. Beweise, die über den Untersuchungsgegenstand hinausreichen, dürfen vom UsA nicht verwertet werden – weder bei Befragungen von Auskunftspersonen noch im Bericht des UsA.

Ein ausdrückliches Verbot besteht gemäß § 23 VO-UA für die Verwendung von Beweismitteln, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt wurden. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Rechtslage



nach der VO-UA 1997. Dazu wurde seinerzeit im Ausschussbericht festgehalten, dass damit insbesondere die Verwendung von Beweismitteln im UsA ausgeschlossen werden soll, die durch die Verletzung der §§ 118 ff. StGB erlangt wurden (vgl. AB 871 BlgNR XX. GP, 3). Dazu zählen insbesondere Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse sowie die missbräuchliche Anfertigung von Tonaufnahmen gemäß § 120 StGB, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen. Die Formulierung wurde insofern angepasst, als der in der Praxis missverständliche Verweis auf Beweismittel, die „durch eine strafbare Handlung zustande gekommen sind“, gestrichen wurde. Durch die neue Formulierung soll es nach dem AB zu keiner Änderung der bisherigen Rechtslage kommen. Wie bisher soll es Abgeordneten möglich sein, Beweismittel vorzulegen, wenn ihnen diese anonym übermittelt worden sind (AB 440 BlgNR XXV. GP, 13 f.).

Ein weiteres Beweismittelverbot (Beweisaufnahmeverbot) ergibt sich aus der Unzulässigkeit der Befragung bestimmter Personen als Auskunftsperson gemäß § 34 VO-UA. Das ist das Verbot der Befragung von Personen, die „wegen einer psychischen Krankheit, wegen einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben“, sowie von „Geistliche[n] in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde“.

Der/Die Vorsitzende und der/die Verfahrensrichter/in haben im Rahmen der Handhabung der Verfahrensregeln auf die Einhaltung der Beweisregeln zu achten. Verbotene Beweismittel dürfen bei der Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie im Bericht des UsA bzw. in den Fraktionsberichten nicht verwendet werden.

Abgesehen davon bleibt die Vorlage verbotener Beweismittel für den Vorsitzenden, die Funktionärinnen/Funktionäre und Mitglieder eines UsA folgenlos.

IV. Informationssicherheitsbestimmungen und Vorlage von Informationen durch Dritte

Das InfOG regelt gemäß § 1 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 InfOG den Umgang mit nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen, die von österreichischen Organen erstellt oder gemäß § 2 Abs. 1 InfoSiG im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten wurden, mit EU- und ESM-Verschlussachen. Erfasst sind auch Informationen, die im Nationalrat oder Bundesrat entstanden sind (§ 9 InfOG).

Der Umgang mit Informationen, die von Auskunftspersonen in einem UsA oder von Dritten an einen UsA vorgelegt werden, ist im InfOG selbst nicht näher geregelt. Allerdings ist in § 39



Abs. 3 VO-UA der Fall, dass Auskunftspersonen dem UsA Beweismittel vorlegen ausdrücklich erwähnt und für diesen Fall ist vorgesehen, dass diese deren Veröffentlichung oder Klassifizierung nach dem InfOG beantragen können. Darüber entscheidet der UsA mit Mehrheitsbeschluss. Mangels einer gesonderten Bestimmung im InfOG kann es sich dabei nur um die Klassifizierung einer Information, die gemäß § 9 InfOG im Nationalrat entstanden ist, handeln.²

Für die Vorlage von Beweismitteln durch andere natürliche oder juristische Personen als Auskunftspersonen ist kein Hinweis oder ein formelles Verfahren in der VO-UA und/oder im InfOG vorgesehen. Dementsprechend besteht auch kein Antragsrecht der vorlegenden Person betreffend Veröffentlichung oder Klassifizierung.

Mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung könnte der allenfalls gebotene, besondere Schutz eines solchen Beweismittels durch Klassifizierung wiederum nur dadurch erreicht werden, dass die entsprechende Information nach Erhalt ebenfalls als Information im Sinne von § 9 InfOG gewertet würde.

Wenn ein vorlagepflichtiges Organ gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG dem UsA auf dessen Verlangen Akten und Unterlagen vorlegt, kann es diese nach den Bestimmungen des InfOG klassifizieren und hat die Klassifizierung gemäß § 27 Abs. 6 VO-UA zu begründen. Personen, deren Daten in den vorgelegten Informationen enthalten sind, haben kein Recht, eine bestimmte Klassifizierung zu verlangen oder zu beantragen (siehe VfGH 13.3.2019, UA 4/2018).

V. Einschätzung des konkreten Falls

Der/Die Vorsitzende hat im Rahmen der Handhabung der Verfahrensregeln und damit immer nach Beratung mit dem/der Verfahrensrichter/in auf die Einhaltung der Beweisregeln zu achten. Wenn Beweismittel von Auskunftspersonen oder Dritten vorgelegt werden, ist die Beurteilung im Hinblick auf § 23 VO-UA freilich schwierig. Von der Zulässigkeit des Beweismittels wird etwa dann auszugehen sein, wenn das Beweismittel offenkundig von der Auskunftsperson oder dem/der Dritten stammt und diese/r ebenso offenkundig darlegen kann, dass sie/er es auf rechtmäßige Weise erlangt hat.

Das Video wird offensichtlich vom Rechtsanwalt jener Personen angeboten, die im Verdacht stehen, das Video rechtswidrig hergestellt zu haben. Die Frage, ob das Video rechtswidrig hergestellt wurde und ob die Erstellung z.B. den Tatbestand von § 120 StGB erfüllt, ist

² Siehe *Parlamentsdirektion*, Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat² (2019), Rz 286.



Gegenstand von Ermittlungen und hat das zuständige Strafgericht zu beurteilen.³

Wenn der Vorsitzende oder der UsA das angebotene Video als Beweismittel annimmt, geht er das Risiko ein, gegen das Beweismittelverbot in § 23 VO-UA zu verstoßen. Aus diesem Verstoß folgen zwar keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der Vorsitzende, die Funktionärinnen/Funktionäre und Mitglieder sowie der UsA in seiner Gesamtheit können allerdings mit dem Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens konfrontiert werden, und die Untersuchungshandlungen können damit in der öffentlichen und politischen Debatte insgesamt in Frage gestellt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Personen, die im Video vorkommen oder genannt werden, in der Folge eine Beschwerde beim VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG wegen Verletzung in ihren Persönlichkeitsrechten erheben. Die Ausführungen von Herrn Eisenberg, dass aus der Verbreitung des Videos keine solchen Verletzungen entstehen können, können aufgrund der vorliegenden Informationen nicht bestätigt werden. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass er durch die Vorlage des Videos an den UsA den Tatbestand des § 120 Abs. 2 StGB realisiert.

Aus dem Schreiben von Herrn Eisenberg geht nichts hervor, das das Risiko, dass der UsA ein rechtswidrig Zustande gekommenes und rechtswidrig erlangtes Beweismittel verwendet, entkräften könnte. Herr Eisenberg gibt nur an, dass es über seinen Mandanten in seinen Besitz gekommen ist. Er verweist dabei auch auf mehrere Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Verbreitung dieses Videos. Diese befassen sich aber mit der journalistischen Verwertung und der Veröffentlichung einzelner Passagen des Videos,⁴ aber nicht mit der Frage, ob die Erstellung des Videos rechtmäßig oder rechtswidrig war.⁵

Sofern der Vorsitzende bzw. der UsA sich dafür entscheiden sollten, das Video als Beweismittel für das Untersuchungsverfahren anzunehmen, sollte jedenfalls gleichzeitig eine Entscheidung des UsA gemäß § 9 InfOG über die Klassifizierung getroffen werden.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden das Ibiza-Video allen bisherigen Informationen zufolge auf rechtmäßige Weise als Beweismittel erlangt haben. Weiters ist die BM für Justiz gemäß § 27 Abs. 2 VO-UA bereits zur Vorlage des Ibiza-Videos verpflichtet worden, und diese hat auch zugesagt, dieser Verpflichtung so rasch wie möglich nachzukommen. In diesem Fall wird die Verwendung und Würdigung des Ibiza-

³ Der OGH hat sich in seinem Beschluss vom 23. Jänner 2020, 6 Ob236-19b, mit Fragen der rechtswidrigen Anfertigung und Verbreitung befasst, über die Strafbarkeit ist bislang allerdings noch nicht abgesprochen worden.

⁴ Siehe z.B. die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft München I über die „Einstellung des Verfahrens gegen Verantwortliche der Süddeutschen Zeitung wegen der Veröffentlichung des sog. 'Ibiza-Videos'“ vom 6. Dezember 2019 (<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/presse/2019/7.php>).

⁵ Vgl. zu diesen Fragen *Hong, Strache-Video und Meinungsfreiheit – zum grundrechtlichen Schutz der Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen*, verfassungsblog 22. Mai 2019 (<https://verfassungsblog.de/strache-video-und-meinungsfreiheit-zum-grundrechtlichen-schutz-der-veroeffentlichung-rechtswidrig-erlangter-informationen/>).



Videos jedenfalls unproblematisch sein. Diese Vorgangsweise entspricht jedenfalls der Intention des Gesetzgebers der VO-UA, die in Entsprechung des rechtsstaatlichen Prinzips auf ein Zusammenwirken staatlicher Organe im Interesse der Wahrheitsfindung beruht und aufbaut. Auch der Schutz der im Beweismittel enthaltenen Informationen ist durch diese Vorgangsweise unstrittig durch das InfOG gewährleistet.

VI. Fazit

Das Video ist lt. Beschluss des OGH rechtswidrig zustande gekommen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das angebotene Beweismittel widerrechtlich erlangt wurde (insbesondere im Lichte des § 120 Abs. 2 StGB). Somit würde die Annahme durch den UsA höchstwahrscheinlich dem Beweismittelverbot gemäß § 23 VO-UA verstoßen.

Darüber hinaus finden sich weder in der VO-UA noch im InfOG Anhaltspunkte dafür, dass eine Übermittlung von Beweismitteln durch Dritte - und somit nicht von vorlagepflichtigen Organen und/oder Auskunftspersonen - direkt an den UsA zulässig ist.
